

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

MIRIAN DEIS
SASCHA KELLMANN
Rechtsanwälte
Richard-Wagner-Str. 14
50674 Köln
Tel.: (0221) 233 64 80/1
Fax: (0221) 233 64 82

Datum: 7.10.2010

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)

Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:
vom: 30.7.2010

Gericht: VG Arnsherg Behörde:
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 13 L 532/10. A
Normen: § 80 Abs 5 VwGO

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte: Dublin-II-VO; Griechenland

Übergang von eA nach § 123 VwGO in

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders: Anordnung nach § 80 Abs 5 VwGO

weiterhin Rechtschutzbedürfnis, wenn
nach eA: Su § 123 VwGO Bescheid des
BAMF im Verfahren eingestellt wird in. Lage
mit Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO verbunden
wird

30.07.2010-15:54

02931 802 456

VG Arnsberg

S. 2/6

13 L 532/10.A

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des ~~_____~~

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deis und Kellmann, Richard-Wagner-
Straße 14, 50674 Köln,
Gz.: D 125/10/sr,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5376132-438,

Antragsgegnerin,

w e g e n

Asylrechts (Irak);

hier: Regelung der Vollziehung einer Abschiebungsanordnung (Griechenland)
nach § 34a Absatz 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes u. a.

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg

am 30. Juli 2010

durch

den Richter Dr. Seggermann

als Einzelrichter nach § 76 Absatz 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes

30.07.2010-15:54

02931 802 456

VG Arnsberg

S. 3/6

2

beschlossen:

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwältin Deis aus Köln gewährt.

Die aufschiebende Wirkung der Klage 13 K 2334/10.A gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. März 2010 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

Dem Antragsteller ist Prozesskostenhilfe zu gewähren, da er hinreichend glaubhaft gemacht hat, nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als Asylbewerber die Kosten der Prozessführung nicht – auch nicht in Raten – aufbringen zu können, er insbesondere nach den vorangegangenen Erkundigungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 21. und 23. Juli 2010 nicht mutwillig handelt und die beabsichtigte Rechtsverfolgung im vorliegenden Verfahren aus den nachfolgenden Gründen nicht nur eine hinreichende Erfolgsaussicht bietet, sondern Erfolg hat (vgl. § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in Verbindung mit §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung – ZPO –). Deshalb ist dem Antragsteller auf seinen Antrag ferner Rechtsanwältin Deis aus Köln beizuordnen, da die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint (vgl. § 121 Absatz 2 ZPO).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist zulässig und begründet.

Die Statthaftigkeit des Antrags ergibt sich aus § 80 Absatz 5 Satz 1 Fall 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Fall 1 VwGO, da mit der Vorschrift des § 75 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – durch Bundesgesetz die grundsätzlich auf-

aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO) in bezug auf die Abschiebungsanordnung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 AsylVfG entfällt.

Der Statthaftigkeit steht hier auch nicht entgegen, dass die Ausschlussvorschrift des § 34a Absatz 2 AsylVfG eingriffe, deren verfassungsrechtliche Grundlage sich aus Artikel 16a Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes – GG – ergibt. Danach darf die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat im Sinne von § 27a AsylVfG und insbesondere einen nach Artikel 16a Absatz 2 Satz 1 GG als sicher beurteilten Mitgliedstaat der Europäischen Union – sog. verfassungsunmittelbarer sicherer Drittstaat – nicht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ausgesetzt werden; mithin darf auch nicht die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen eine Abschiebungsanordnung nach § 80 Absatz 5 VwGO angeordnet werden. Der Ausschluss der Möglichkeit, einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen, gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Mittels einer teleologischen Reduktion hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsmäßigkeitsprüfung der Ausschlussregelung klargestellt, dass der Ausschluss einstweiligen Rechtsschutzes nicht über die Grenzen hinausreicht, die dem dieser Regelung zugrunde liegenden Konzept der normativen Vergewisserung des (Verfassungs-) Gesetzgebers über die Sicherheit in den sog. sicheren Drittstaaten gesetzt seien.

Vgl. Bundesverfassungsgericht – BVerfG –, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93 –, Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE – 94, 49 (99. f, 102).

In seiner aktuellen Rechtsprechung zur Abschiebungspraxis nach Griechenland hat das Bundesverfassungsgericht an diese Entscheidung angeknüpft und im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die Annahme aufgestellt, dass derzeit hinsichtlich Griechenland die Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung überschritten seien. Deshalb sei bei einer Abschiebung aufgrund der Regelung des § 34a Absatz 1 Satz 1 AsylVfG nach Griechenland der gesetzliche Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes aus verfassungsrechtlichen Gründen aktuell nicht anzuwenden.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 11. August 2009 – 2 BvR 56/09 –, Juris, vom 22. Dezember 2009 – 2 BvR 2879/09 –, Neue Zeitschrift für Verwal-

30.07.2010-15:54

02931 802 456

VG Arnberg

S. 5/6

4

tungsrecht – NVwZ – 2010, 318, und vom 21. Mai 2010
– 2 BvR 904/10 –, Juris; Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen – OVG NRW –, Beschluss vom 7. Oktober 2009
– 8 B 1433/09.A –, Juris.

Der bisher gewährte einstweilige Rechtsschutz im Wege des § 123 Absatz 1 Satz 2 VwGO durch Beschluss vom 15. März 2010 – 13 L 182/10.A – lässt hier im Übrigen nicht das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers entfallen, da mit dem damals gewährten einstweiligen Rechtsschutz verfahrensimmanent nur eine vorläufige Regelung bis zum Erlass der Abschiebungsanordnung getroffen werden konnte, gegen deren Vollziehung nunmehr der Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 VwGO eröffnet ist.

Soweit die Antragsgegnerin meint, das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers sei zumindest deswegen entfallen, weil er untergetaucht sei, ist darauf hinzuweisen, dass er im vorliegenden Verfahren unter dem 22. Juli 2010 die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben und unter dem 26. Juli 2010 seine Verfahrensbevollmächtigte bevollmächtigt hat. Zweifel am Fortbestand seines Rechtsschutzinteresses bestehen bei dieser Sachlage nicht. Sein Verhalten, für die Antragsgegnerin nicht erreichbar zu sein, lässt sich vielmehr in einen nachvollziehbaren Zusammenhang mit der Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin bringen, die die Kammer schon in ihrem zuvor erwähnten Beschluss vom 15. März 2010 – 13 L 182/10.A – rügte (vgl. S. 5 des Beschlussabdrucks).

Schließlich ist der Antrag auch begründet. Die im Rahmen des § 80 Absatz 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Die Interessenabwägung wird hier wegen der angeordneten Abschiebung nach Griechenland weder durch den völligen Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes in § 34a Absatz 2 AsylVfG, noch durch den in § 75 Satz 1 AsylVfG angeordneten Vorrang des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug vorgezeichnet. Vielmehr geschieht dies durch die Bewertungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner aktuellen, zuvor zitierten Rechtsprechung zu Griechenland, in der es ausdrücklich auf die den Asylbewerbern drohenden Nachteile infolge einer Abschiebung nach Griechenland hinweist und vor diesem Hintergrund dem durch Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG geschützten Interesse der Asylbewerber an einem effektiven Rechtsschutz den Vorrang

30.07.2010-15:54

02931 802 456

VG Arnsberg

S. 6/6

5

einräumt. Vor diesem Hintergrund hat die Kammer in ihrer jüngsten Rechtsprechung die Rechtsauffassung vertreten, dass die Abschiebung nach Griechenland wegen der desolaten Zustände dort derzeit unabhängig vom Einzelfall rechtlich nicht zulässig ist.

Vgl. insb. zu dem vom Antragsteller vor dem Erlass der nun verfahrensgegenständlichen Abschiebungsanordnung betriebenen Verfahren nach § 123 Absatz 1 Satz 2 VwGO: Beschluss vom 15. März 2010 – 13 L 182/10.A –, Seite 4 f. des Beschlussabdrucks, unter Verweis auf die Kammerrechtsprechung in den Beschlüssen vom 30. November 2009 – 13 L 713/09.A – und vom 22. Januar 2010 – 13 L 50/10.A –.

Zu einer abweichenden Beurteilung besteht derzeit kein Anlass.

In entsprechender Anwendung des § 71 Absatz 5 Satz 2 AsylVfG ist die Antragsgegnerin gehalten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers auf der Grundlage des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. März 2010 nach Griechenland derzeit nicht erfolgen darf.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist nach § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Dr. Seggermann

Ausgefertigt



Wortmann, Verwaltungsgerichtsbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

